

Juristisches Repetitorium Hemmer Berlin/Brandenburg

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Klausur 2127

Öffentliches Recht Berlin/Brandenburg

Sachverhalt Seite 1 von 3

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Die im Bundesland L gelegene Kleinstadt S feiert im Herbst 2026 ihr 750-jähriges Bestehen. Vom 26. September bis zum 4. Oktober gibt es Festzelte, Umzüge und Brauchtumspflege, auf der Festwiese ein Volksfest mit Bühne, Verkaufsbuden und Fahrgeschäften. Der Stadtrat beschließt – wie schon anlässlich vieler vorangehender städtischer Festlichkeiten – einen „Stellplan“, aus dem sich Art und Zahl der zuzulassenden Fahrgeschäfte und Verkaufsstände ergeben. Auf eine Festsetzung nach den §§ 69 ff. GewO verzichtet man.

Für den Fall mehrerer Bewerbungen um einen Stellplatz für örtliche Festlichkeiten gibt es in der Stadt schon seit vielen Jahren „Vergaberichtlinien“. Darin sind das Vergabeverfahren und die für die Auswahlentscheidung maßgebenden Kriterien geregelt. Für „Ortsansässigkeit seit über zehn Jahren“ gibt es zehn Punkte, für „Ortsansässigkeit zwischen fünf und zehn Jahren“ fünf Punkte. Für die Merkmale „bekannt und bewährt“ sowie für „Attraktivität und Modernität“ jeweils zwischen null und sieben Punkten. Zuzulassen ist der Bewerber oder die Bewerberin mit der insgesamt höchsten Punktzahl, bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Unter der Rubrik „Fahrgeschäfte“ sieht der „Stellplan“ jeweils einen Stellplatz für eine Geisterbahn, ein Riesenrad, ein Kettenkarussell, eine Achterbahn und einen Autoscooter-Fahrbetrieb vor. Alle Bewerbungen sind bis zu einem genau bestimmten Tag im September 2025 einzureichen, die Auswahl erfolgt sodann unter allen fristgerecht eingereichten Bewerbungen. Die Reihenfolge des Bewerbungseingangs spielt keine Rolle, nur verspätet eingegangene Bewerbungen bleiben von vornherein unberücksichtigt.

Um den Stellplatz für den Autoscooter-Fahrbetrieb bewerben sich die Erwin-P-KG und die Julius-M-GmbH. Beide reichen ihre Bewerbungsunterlagen rechtzeitig ein, beide verfügen über hochmoderne Anlage desselben Herstellers und Baujahrs mit derselben technischen Ausstattung. Beide Bewerberinnen waren in der Vergangenheit sowohl in S als auch im Umland regelmäßig zu Volksfesten und Jahrmärkten zugelassen worden, sie haben sich hierbei gleichermaßen bewährt und als sehr zuverlässig erwiesen.

Allerdings hat die Julius-M-GmbH bereits seit sechs Jahren ihren Sitz in S, während die Erwin-P-KG ihren Sitz schon seit ihrer Gründung in der fünfzehn Kilometer entfernten Kreisstadt K hat.

Am 10.10.2025 erlässt die Stadtverwaltung einen Bescheid. In diesem weist sie die Bewerbung der Julius-M-GmbH zurück und gibt derjenigen der Erwin-P-KG statt. In dem mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen und beiden Bewerberinnen ordnungsgemäß zugestellten Bescheid wird die Auswahlentscheidung wie folgt begründet:

Unter Zugrundelegung des Punktesystems habe die unterlegene Bewerberin zwar einen Vorsprung von fünf Punkten. Das Kriterium der Ortsansässigkeit dürfe aber angesichts des verfassungs- und unionsrechtlich verankerten Rechts auf Freizügigkeit nicht überbewertet werden, jedenfalls nicht allein den Ausschlag geben.

Entscheidend sei vielmehr Folgendes: Julia M, die Ehefrau des Julius M, des alleinigen Gesellschafters und Geschäftsführers der Julius-M-GmbH, sei alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Julia-M-GmbH. Auch diese betreibe ein Fahrgeschäft – nämlich eine Geisterbahn. Mit diesem Fahrgeschäft sei sie als alleinige Bewerberin in dieser Sparte zur 750-Jahr-Feier zugelassen worden. Gründe der sozialen Gerechtigkeit, so die Stadtverwaltung, sprächen dafür, bei der Auswahl familiäre Verflechtungen zu berücksichtigen und „faktisch-wirtschaftliche Doppelzulassungen“ zu vermeiden.

Die Julius-M-GmbH erhebt durch ihre Geschäftsführerin form- und fristgerecht Widerspruch, und zwar ausdrücklich sowohl gegen die Zulassung der Konkurrentin als auch gegen die Versagung der eigenen Zulassung. Der Widerspruch bleibt in der

Sache ohne Erfolg. Der Widerspruchsbescheid vom 26.01.2026 wird allen Beteiligten am 31.01.2026 ordnungsgemäß zugestellt.

Aufgabe:

Beraten Sie die Julius-M-GmbH rechtsgutachterlich über die Erfolgsaussichten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ziel der Durchsetzung ihrer Zulassung. Einstweiliger Rechtsschutz bleibt außer Betracht; unterstellen Sie, dass das Verwaltungsgericht noch rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin in der Haupt- sache entscheidet. Bearbeitungszeitpunkt ist der 02.02.2026.

Bearbeitungsvermerk:

Die Wahrung behördlicher Zuständigkeiten ist zu unterstellen, auf die örtliche Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts muss nicht eingegangen werden.

Gehen Sie davon aus, dass Julia M, die Ehefrau des Julius M, des alleinigen Gesellschafters und Geschäftsführers der Julius-M-GmbH, tatsächlich alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Julia-M-GmbH ist und dass diese Gesellschaft auch tatsächlich ein Fahrgeschäft betreibt, nämlich eine Geisterbahn. Es trifft auch zu, dass die Julia-M-GmbH mit diesem Fahrgeschäft als alleinige Bewerberin in dieser Sparte zur 750-Jahr-Feier zugelassen wurde.

Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist im Bundesland L nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundeslandes L entspricht demjenigen des Bundes. Bei dem „Stellplan“ und den „Vergaberichtlinien“ handelt es sich um ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften. Im Bundesland L gibt es keine Ausführungsvorschriften zu §§ 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Ausführungen zu den §§ 69 ff. GewO werden nicht erwartet.